



**CRAILSHEIM**

**Satzung der Stadt Crailsheim  
über die Erhebung von Marktgebühren**

**Marktgebührensatzung**

in der Fassung vom 07. Oktober 2021

Ressort 7 – Sicherheit & Bürgerservice

SG Polizei- & Gewerberecht



**Inhaltsverzeichnis**

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 1 Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 3 Entstehen und Erlöschen der Gebühr</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 4 Gebührenberechnung</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 6 Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 7 Auskunftsrecht</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 8 Inkrafttreten</b> .....	<b>5</b>
<b>Anlage – Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren</b>	



Aufgrund von § 71 der Gewerbeordnung und § 7 der Marktordnung der Stadt Crailsheim in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 07. Oktober 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren gilt für die Wochenmärkte und Krämermärkte gemäß den §§ 12 bis 16 bzw. den §§ 17 bis 21 der Marktordnung der Stadt Crailsheim.

## **§ 2 Gebührenschrift, Gebührenschuldner**

- (1) Für die Teilnahme an den Märkten erhebt die Stadt Crailsheim von den Marktbesuchern Marktgebühren. Die Höhe der Gebühren wird in einem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, jeweils festgelegt. Die jeweils ausgewiesenen Gebühren sind als Nettopreise zu verstehen. Gemäß § 4 Nr. 12a des Umsatzsteuergesetzes ist die Marktgebühr von der Umsatzsteuer befreit.
- (2) Gebührenschuldner ist
  - a) der Standinhaber, dem ein Standplatz zugewiesen wurde,
  - b) die Person, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt hat,
  - c) die Person, in deren Interesse der Standplatz zugewiesen worden ist.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Erlöschen der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, auf den der Standplatz zur Benutzung zugewiesen wird.
- (2) Entsteht oder erlischt das Benutzungsrecht bei Dauerzuweisungen im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Gebühr für jeden angefangenen Kalendermonat  $\frac{1}{12}$  der Jahresgebühr zugrunde gelegt.



- (3) Die Gebühr für Zusatzleistungen (Zuschläge) entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme oder Bereitstellung. Mögliche Zuschläge werden immer als Nettobeträge ausgewiesen.
- (4) Kann bei Tageszuweisungen der nicht genutzte Standplatz anderweitig vergeben werden, so erlischt die entstandene Gebührenschuld. Der Gebührenschuldner hat jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine anderweitige Vergabe. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach den Bestimmungen der städtischen Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4**

#### **Gebührenberechnung**

- (1) Bei Wochenmärkten berechnet sich die Gebühr nach der Standfläche, bei den Krämermärkten nach laufenden Metern. Maßgebend sind jeweils die vom Ressort 7 – Sicherheit & Bürgerservice festgestellten Flächeninhalte bzw. Maße. Dabei wird auf volle Quadratmeter bzw. volle Meter aufgerundet.
- (2) Bei Dauerzuweisung werden die Gebühren in Jahresbeträgen, im Übrigen jedoch nach Dauer der Marktbeschickung in Tagesbeträgen nach dem Gebührenverzeichnis festgesetzt. Werden Standplätze an einem Tag mehrmals verschiedenen Benutzern zugewiesen, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

#### **§ 5**

#### **Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Die Marktgebühr sowie die Gebühren für Zusatzleistungen nach § 3 Abs. 3 werden der Gebührenfestsetzung entsprechend einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Jahresgebühr im laufenden Kalenderjahr, so gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Gebühr für die Tageszuweisung wird in der Regel von den Beauftragten der Stadt Crailsheim gegen Quittung eingezogen. Die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Es besteht zudem die Möglichkeit, die Jahressumme je zu einem Viertel am 15.02./15.05./15.08. und 15.11. eines Jahres zu bezahlen.
- (5) Wird nicht 14 Tage vor dem Markttag schriftlich bei der Stadt Crailsheim abgesagt, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.

**§ 6****Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung**

Macht der Marktbeschicker bei Tages- oder Dauerzuweisung von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

**§ 7****Auskunftsrecht**

Die Gebührenpflichtigen haben für die Gebührenerhebung vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen und den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu den ihnen zugewiesenen Markteinrichtungen zu gestatten.

**§ 8****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung über die Erhebung von Marktgebühren tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 30. Januar 2009 außer Kraft.

Crailsheim, 15.10.2021

  
Dr. Christoph Grimmer  
Oberbürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Crailsheim gelten gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



---

**Anlage – Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren**

in der Fassung vom 07. Oktober 2021

**1. Wochenmarkt**

- |  |         |
|--|---------|
| a) für die Inhaber ständiger Plätze bei drei Markttagen je Woche<br>jährliches Standgeld je Quadratmeter Grundfläche | 46,00 € |
| b) für die Inhaber ständiger Plätze bei zwei Markttagen je Woche<br>jährliches Standgeld je Quadratmeter Grundfläche | 36,00 € |
| c) für die Inhaber ständiger Plätze bei einem Markttag je Woche<br>jährliches Standgeld je Quadratmeter Grundfläche  | 21,00 € |
| d) für die Inhaber unständiger Plätze<br>tägliches Standgeld je Quadratmeter Grundfläche                             | 0,60 €  |
| e) die Mindestgebühr, die ein Marktbesucher<br>zu entrichten hat, beträgt pro Tag                                    | 5,50 €  |
| f) Inanspruchnahme von Strom aus städtischen<br>Marktverteilerkästen pro Markttag                                    | 1,50 €  |

**2. Krämermärkte**

- |   |         |
|---|---------|
| a) für Stände je Tag und laufende Frontmeter                                | 4,00 €  |
| b) für Imbiss-, Wurst- und Getränkestände je Tag und<br>laufende Frontmeter | 10,00 € |
| c) Allgemeine Verwaltungsgebühr inklusive Stromkosten<br>je Markttag        | 2,50 €  |

**3. Zusatzleistungen**

Sonstige Zusatzleistungen wie z. B. Bewachung, Abfallbeseitigung usw. sind nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand zu ersetzen.